

Segler-Fachverband Pfalz e.V.
z. Hd. Herrn Manfred Kaufmann
Buchenstraße 7

67112 Mutterstadt

Ihre Nachricht:
9.03.2003

Unser Zeichen:
V/16-NsG-700/02

Ihr Ansprechpartner:
Jürgen Göderz

Durchwahl:
(02 61) 30 29-14 87
E-Mail:
Juergen.Goederz@lsv.rlp.de

Datum:
24. Juni 2003

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 40 Abs. 4 Landeswassergesetz

1. Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

Dem

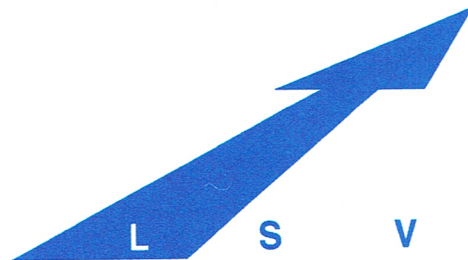
Segler-Fachverband Pfalz e. V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Manfred Kaufmann,
Buchenstraße 7, 67112 Mutterstadt,

im nachfolgenden Unternehmer genannt, wird auf Antrag vom 9. März 2003 die wider-
rufliche wasserrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem **Otterstädter Altrhein** in
nachfolgenden Fällen die **Elektromotoren** der Segelboote einzusetzen:

- beim Rangieren, Anlegen und Ablegen im Hafensbereich,
- bei Manövrierunfähigkeit bei einem Schaden,
- bei Ausweichmanövern gegenüber der Berufsschifffahrt (Kiestransporte),
- bei der Notwendigkeit einem Hindernis auszuweichen,
- bei absoluter Flaute zum Erreichen des Heimathafens.

2. Auflagen, Bedingungen und Hinweise

- 2.1 Flora und Fauna dürfen durch das Befahren des Otterstädter Altrheins nicht beeinträchtigt werden.
- 2.2 Die Fahrgeschwindigkeit darf grundsätzlich 5 km/h nicht überschreiten.
- 2.3 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch das Befahren des Otterstädter Altrheins keine Gewässerverunreinigungen oder Schäden an den Ufern entstehen.
- 2.4 Auf den Bade- und Erholungsbetrieb ist Rücksicht zu nehmen.



- 2.5 Die Segelbootführer sind auf die Einhaltung der in dieser Ausnahmegenehmigung getroffenen Regelungen hinzuweisen.
Eine Kopie der wasserrechtlichen Genehmigung ist stets an Bord mitzuführen.
- 2.6 Die Zuwiderhandlung gegen in diesem Bescheid getroffene Anordnungen stellt nach § 128 Landeswassergesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € (100.000,00 DM) geahndet werden kann.

3. Kostenentscheidung

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung werden Kosten nicht erhoben.

Gründe

Am 9.03.2003 hat der Unternehmer beantragt, ihm eine wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen, damit die auf dem Otterstädter Altrhein fahrenden Segelboote die Elektromotoren unter bestimmten Voraussetzungen einsetzen können.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat dem Vorhaben aus fischereirechtlicher, wasserwirtschaftlicher und landespflegerischer Sicht zugestimmt und auch das Forstamt Speyer hat hiergegen keine Bedenken geltend gemacht.

Die widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung kann somit erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Landesbetrieb Straßen und Verkehr

Kastorhof 2, 56068 Koblenz

oder

Postfach 20 13 65, 56013 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag

Stefan Schmitt